



An die  
MA 1  
per Email

Wien, am 24. Juli 2007

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994...geändert werden**

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

#### **Allgemeine Anmerkungen**

Der vorliegende Entwurf dient unter anderem der Weiterentwicklung der Gleichstellung aller Menschen im und beim Zugang zur Beschäftigung bei der Gemeinde Wien.

Im Bereich der Geschlechtergleichstellung (RL 2004/113/EG, umzusetzen bis 21. Dezember 2007) flankiert der Entwurf einen noch zu erstattenden Entwurf zur Novellierung des Wiener ADG.

Die Gleichstellung von hetero- und homosexuellen nichtehelichen PartnerInnenschaften im Fall der Pflegefreistellung ergibt sich aus RL 78/2000/EG.

Beide Ansätze sind in ihrer Intention zu begrüßen.

Der Entwurf böte auch die Möglichkeit, für Menschen, denen ein/eine SachwalterIn bestellt wurde, einen gleichberechtigten Zugang zu einer Anstellung gemäß Wiener DO zu ermöglichen.

Angesichts der großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen, die außerhalb von Österreich Qualifikationen erworben haben, stellt die Anerkennung dieser Abschlüsse eine wichtige Integrationsmaßnahme dar.

Soweit Drittstaatsangehörige in einem EU-Staat eine Ausbildung absolviert haben und langfristig aufenthaltsberechtigt im Sinn der RL 2003/109/EG sind, sind sie sowieso gleich zu behandeln wie EU-BürgerInnen. Dasselbe gilt wohl auch für Angehörige von EU-BürgerInnen.

Aber auch die Anerkennung von Abschlüssen aus Drittstaaten sollte von den Gesetzgebern auf Lande- und Bundesebene konstruktiv gelöst werden. Zur Lösung praktischer Vergleichsprobleme – duales Berufsausbildungssystem, Anerkennung von Erfahrung,... - gibt es in mehreren EU-Staaten bereits funktionierende Ansätze, um Qualitätsstandards und Integration in den Arbeitsmarkt verbinden.



## Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### Art I Z 1 (Dienstordnung 1994)

§ 4 Abs 1 des Entwurfs lautet:

„(1) Ausgeschlossen von der Anstellung sind:

.....

4. Personen, deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist.“

Da bereits in § 3 Abs 1 Z 4 festgelegt ist, dass „die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderliche Eignung einschließlich der erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache“ Voraussetzung für die Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) darstellt, ist diese Bestimmung überflüssig. Außerdem ist sie **wegen Verstoßes gegen die RL 78/2000/EG (Gleichbehandlungsrahmen-RL) diskriminierend und gemeinschaftsrechtswidrig**, da sie Menschen mit Lernbehinderungen, denen gemäß § 268 ABGB ein/eine SachwalterIn bestellt wurde, ausnahmslos ausschließt. Diese Menschen sind unbestreitbar behindert im Sinne der Gleichbehandlungsrahmen-RL.

Die Gleichbehandlungsrahmen-RL verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung in Beschäftigung und Beruf und gilt auch für den öffentlichen Bereich in vollem Umfang (Art 3 Abs 1 Gleichbehandlungsrahmen-RL). Sie sieht zwar in Art 4 und 5 eine Reihe von Ausnahmetatbeständen vor, die aber bei der vorliegenden Regelung des § 4 Abs 1 Z 4 nicht erfüllt sind.

Eine Diskriminierung im Rahmen der Gleichbehandlungsrahmen-RL liegt vor, wenn Menschen - trotz der Eignung zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben - aus dem alleinigen Grund, dass ihnen gemäß § 268 ABGB ein/eine SachwalterIn bestellt wurde, die Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 verwehrt wird.

Auch die Möglichkeit einer Anstellung gemäß VBO kann diese Diskriminierung beseitigen!

So wird verhindert, dass bestimmte Menschen mit Lernschwierigkeiten trotz fachlicher Eignung für ihre konkrete Tätigkeit BeamtenInnen werden können. Diese Diskriminierung könnte leicht und angesichts der relativ wenigen betroffenen Personen auch ohne schwerwiegende Konsequenzen für Wien abgestellt werden!

Der Klagsverband regt daher an, **§ 4 Abs 1 Z 4 ersatzlos zu streichen**.

### Art I Z 5 (Dienstordnung 1994)

Der neugefasste § 18c soll offensichtlich die Umsetzung der RL 2004/113/EG – die systematisch wohl im Wiener ADG erfolgt - flankieren.

Abs 1 des Entwurfs lautet: „(1) Dem Beamten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (§ 2 Abs. 4 Wiener Gleichbehandlungsgesetz – W-GIBG, LGBL. für Wien Nr. 18/1996), die nicht vom Anwendungsbereich des Wiener Gleichbehandlungsgesetz erfasst ist, verboten...“



Die RL 2004/113/EG verbietet Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts „für alle Personen, die Güter und Dienstleistungen bereitstellen, die der Öffentlichkeit ohne Ansehen der Person zur Verfügung stehen...“ (Art 3 Abs). Die Formulierung „die nicht vom Anwendungsbereich des W-GIBG erfasst ist“ lässt ohne Kenntnis der RL den sachlichen Anwendungsbereich nur erahnen. Abs 1 könnte daher alternativ folgendermaßen formuliert werden: „(1) Dem Beamten ist im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit auch jede unmittelbare und mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (§ 2 Wiener ADG, LGBL. für Wien Nr. 35/2004 idF Nr. x/xxxx) verboten.“

§ 18c Abs 3 Z 4 definiert, dass auch „jede ungünstigere Behandlung einer Frau im Zusammenhang mit deren Schwangerschaft oder Mutterschaft“ als Diskriminierung gilt. Diskriminierungen aufgrund der Mutterschaft ergeben sich meist aus Betreuungspflichten. Eine Frau, die ein Kind betreut, sollte jedenfalls vor Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen geschützt werden. Dasselbe gilt aber auch für diejenigen Männer, die Betreuungspflichten wahrnehmen. Deshalb sollten sie ebenfalls in den Schutzbereich des Diskriminierungsverbots aufgenommen werden.

Daher wird **angeregt**,

- den sachlichen Anwendungsbereich genauer zu fassen und
- den Schutz vor Diskriminierung im Zusammenhang mit Mutterschaft ausdrücklich auf alle Menschen, die Betreuungspflichten für Kinder wahrnehmen, auszudehnen.

#### **Art I Z 14, 15, 16 und 17**

Die – durch die RL 2000/43/EG gebotene – Gleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Partnerschaften wird ausdrücklich befürwortet.

#### **Art II Z 1**

Das zu Art I Z 1 (Dienstordnung 1994) Gesagte gilt sinngemäß.

#### **Art II Z 12, 13, 14, 15 und 16**

Die – durch die RL 2000/43/EG gebotene – Gleichbehandlung von hetero- und homosexuellen Partnerschaften wird ausdrücklich befürwortet.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einem fairen und diskriminierungsfreieren Wiener Dienstrecht zu leisten!

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Volker Frey  
Generalsekretär